

Gemäß § 10 Abs. 6 der Grundordnung der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik in ihrer Fassung vom 14.04.2021 erlässt der Akademische Senat der Hochschule folgende Ordnung für Forschung und Kunstausbübung der Mediadesign Hochschule.

Diese Ordnung für Forschung und Kunstausbübung der MD.H tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule in Kraft.

Datum der Veröffentlichung: 31.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Teil I: Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Grundlagen.....	2
§ 2 Ziele von Forschung und Kunstausbübung.....	2
§ 3 Förderung von Forschung und Kunstausbübung.....	2
§ 4 Erhebliches wissenschaftliches und künstlerisches Fehlverhalten.....	3
Teil II: Regelungen zur Forschungskommission.....	4
§ 5 Forschungskommission der MD.H.....	4
§ 6 Stellvertretender Vorsitz und Sitzungen.....	4
§ 7 Stimmfähigkeit und Beschlussfähigkeit.....	4
§ 8 Vertraulichkeit und Nichtöffentlichkeit.....	5
§ 9 Aufgaben der Forschungskommission.....	5
Teil III: Förderantragsverfahren.....	7
§ 10 Vergabeverfahren.....	7
§ 11 Vergabe- und Antragskriterien.....	7
§ 12 Inanspruchnahme der Förderung.....	8
§ 13 Dokumentation des bewilligten Vorhabens.....	9
§ 14 Information über Forschung, Publikation oder Kunstausbübung.....	9
§ 15 In-Kraft-Treten der Ordnung.....	9

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

Die Mediadesign Hochschule für Design und Informatik (MD.H) fördert Forschungs- und Publikationsaktivitäten, sowie Kunstausbübung mit einem forschenden Ansatz hauptamtlicher Lehrbeauftragter der MD.H nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2 Ziele von Forschung und Kunstausbübung

- (1) Die Forschung an der MD.H hat zum Ziel, wissenschaftliche und künstlerische Erkenntnisse zu gewinnen, darüber die wissenschaftliche und künstlerische Lehre weiterzuentwickeln, sowie die praxisrelevante Innovationskraft zu steigern.
- (2) Umgesetzt werden sollen die im Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) in seiner jeweils gültigen Fassung verankerten Grundsätze.
- (3) Schwerpunkte der Forschung, Publikation und Kunstausbübung sollen entsprechend der Ausrichtung der Studiengänge und der Expertise der Lehrenden ausgebildet werden.
- (4) Anwendungsbezogene Forschungs-, Publikations- und Kunstaktivitäten orientieren sich am Lehrkanon der Hochschule. Sie umfassen:
 1. Wissenschaftliche und künstlerische Forschungsprojekte, die in der Regel in enger Zusammenarbeit mit Bereichen oder Beschäftigten der Hochschule oder dritter unabhängigen Forschungs- und Kunstinstitutionen durchgeführt werden,
 2. Cluster- und Verbundprojekte, gefördert mit öffentlichen oder nichtöffentlichen Mitteln im Rahmen nationaler und europäischer Forschungsprogramme,
 3. die Veröffentlichung von Monographien und Aufsätzen in einschlägigen Fachzeitschriften, Zeitungen, Sammel-, Tagungs- und Festschriftbänden, sowie Nachschlagewerken in gedruckter und elektronischer Form,
 4. die Durchführung von und die Mitwirkung an Konferenzen und Seminaren zur Gewinnung anwendungsbezogener wissenschaftlicher Erkenntnisse,
 5. Projekte, die künstlerische Forschung ermöglichen, wie interdisziplinäre Ausstellungs- und Laborprojekte,
 6. Kooperationen und Projektpartnerschaften mit Unternehmen, die die Erforschung besonders praxisrelevanten Wissens ermöglichen.

§ 3 Förderung von Forschung und Kunstausbübung

- (1) Die Hochschule fördert Forschung, Publikation und Kunstausbübung der hauptamtlichen Lehrkräfte mit befristet gewährten Lehrdeputats-Reduktionen oder durch Übernahme der aufkommenden Kosten der Forschung und Kunstausbübung. Dazu schlägt die Forschungskommission bestimmte

angemessene Zeitkontingente der Lehrermäßigung vor. Die Hochschulleitung muss auf Basis dieser Vorschläge ermitteln, ob und wie Regellehrdeputate im Einklang mit der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Berlin (LVVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten sowie die Durchführung von Lehre und Prüfungen an der MD.H gewährleistet werden.

§ 4 Erhebliches wissenschaftliches und künstlerisches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches und künstlerisches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftlich oder künstlerisch relevanten Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder anderweitig Forschungstätigkeit oder Kunstausbübung beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.
- (2) Als möglicherweise erhebliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:
 1. Falschangaben, wie
 - a) das Erfinden von Forschungsdaten,
 - b) das Verfälschen von Daten,
 - c) die Falschdarstellung der künstlerischen Forschung,
 - d) unrichtige und grob falsche Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zu Ausgaben, Drittmitteln, Publikationsorganen, in Druck befindlichen Veröffentlichungen, Ausstellungsprojekten, Kooperationspartnern und Marktchancen.
 2. Verletzung des geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze und künstlerische oder gestalterische Errungenschaften.
 3. Verletzung der Grundsätze einer offenen und toleranten Gesellschaft, insbesondere bei Verletzung der Würde von Personen, sowie der Diskriminierung von Geschlecht, Religion, Ethnie oder sexueller Orientierung.
 4. Ungekennzeichnete, gesamte oder in weiten Teilen erfolgte Übernahme von eigenen, bereits vor Beantragung des Forschungsvorhabens entstandenen, künstlerisch-gestalterischen oder wissenschaftlichen Werken.
 5. Untermünierung von Forschungstätigkeiten Dritter, einschließlich der Manipulation und Beschädigung von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Materialien, die Dritte zur Durchführung der Forschungsarbeit benötigen.

Teil II: Regelungen zur Forschungskommission

§ 5 Forschungskommission der MD.H

- (1) Zur Umsetzung der an der MD.H verfolgten Forschungsziele wird vom Akademischen Senat der MD.H eine Kommission zur Förderung von Forschung und Kunstausübung (Forschungskommission) eingerichtet.
- (2) Der Kommission gehören fünf Mitglieder an, die als professorale Vertreter unterschiedliche Fachgebiete abdecken sollen.
- (3) Die Mitglieder der Forschungskommission stammen grundsätzlich aus dem Kreis der Professenschaft der MD.H. Es ist möglich, eins der fünf Mitglieder durch einen qualifizierten hochschulexternen Professor zu besetzen.
- (4) Die Zusammensetzung fünf Mitglieder der Forschungskommission wird von der Hochschulleitung in einem Gesamtvorschlag bestimmt. Die Hochschulleitung legt den Gesamtvorschlag dem Akademischen Senat zur Beschlussfassung vor. Der Akademische Senat hat gegenüber der Hochschulleitung ein Vorschlagsrecht, welches bei der Bestimmung des Gesamtvorschlags ausgeübt werden kann.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jahre.
- (6) Sollte ein Mitglied vorzeitig ausscheiden, bestimmt die Hochschulleitung einen Vorschlag für ein Interimsmitglied und legt diesen dem Akademischen Senat zur Beschlussfassung vor.

§ 6 Stellvertretender Vorsitz und Sitzungen

- (1) Im Anschluss an die Einrichtung wählt die Kommission aus ihren Mitgliedern einen Vorsitz sowie einen stellvertretenden Vorsitz. Bei Gleichstand wird solange erneut gewählt, bis ein Vorsitz gewählt ist. Der Vorsitz leitet die Sitzungen. Soweit er nicht anwesend ist, leitet der stellvertretende Vorsitz die Sitzungen.
- (2) Ordentliche Sitzungen der Kommission finden zweimal jährlich (in der Regel halbjährlich) statt. Die Einladung zu den Sitzungen an alle Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz spätestens zwei Wochen vor der Sitzung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und mit Übermittlung der Antragsunterlagen.
- (3) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern nach der Sitzung per E-Mail zuzusenden.

§ 7 Stimmfähigkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied der Kommission ist stimmberechtigt.
- (2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen der Forschungskommission können auch in digitalem Rahmen stattfinden. Der Vorsit-

zende stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums zu Beginn der Sitzung fest. Wird die Kommission nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist sie in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

- (3) Beschlussentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Beschlussfassungen können auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (5) Wird über den Antrag eines Kommissionsmitgliedes beraten und beschlossen, nimmt es an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

§ 8 Vertraulichkeit und Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Beratungen der Forschungskommission unterliegen der Vertraulichkeit.
- (2) Die Forschungskommission tagt nicht öffentlich.

§ 9 Aufgaben der Forschungskommission

- (1) Die Forschungskommission berät die Hochschulleitung und die Professorenschaft der MD.H in Fragen der Forschung und Antragstellung.
- (2) Die Forschungskommission bewertet und listet die Förderanträge und legt sie der Hochschulleitung zur endgültigen Bewilligung vor. Sie schlägt für jeden Antrag das aus ihrer Sicht angemessene Quantum Lehrdeputats-Reduktionen oder Fördersumme vor.
- (3) Die Kommission wirkt mit bei der Einrichtung, Aufhebung und Veränderung von Forschungsschwerpunkten und Forschungsinstituten.
- (4) Die Kommission prüft jeden Förderantrag gemäß den Vergabekriterien und beschließt daraufhin eine Stellungnahme. Zudem achtet die Kommission bei Würdigung der Anträge darauf, dass die Vorhaben den Standards der Qualitätssicherung entsprechen.
- (5) Die Kommission erstellt Ranglisten über die eingehenden Forschungsanträge für die Hochschulleitung. Bei der Erstellung einer Rangliste hat die Kommission die Anträge thematisch einzuordnen, die Vorabbewertung in Form der Stellungnahme zu berücksichtigen und daraufhin eine entsprechende Vorauswahl in Listenform zu treffen. Wurde eine Rangliste erstellt, ist diese in einer Sitzung der Kommission zu beschließen. Ranglisten sind zu differenzieren nach:
 - Anträgen auf Förderung von Forschungs- und Kunstvorhaben aus Mitteln der Hochschule und
 - Anträgen auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Forschung und Kunstausbübung.
- (6) Bei laufenden Forschungsvorhaben gibt die Kommission, auf der Grundlage der regelmäßig eingegangenen Berichte, Empfehlungen für die fachliche Entlastung des Antragstellers zum durchgeführten Forschungsvorhaben ab. Die buchhalterische Entlastung erfolgt separat durch die Hochschulleitung.

- (7) Auf Grundlage der erhaltenen Informationen über die Forschungsaktivitäten an der Hochschule erstellt die Kommission, in Abstimmung mit der Hochschulleitung, jährlich, in der Regel im September, einen Bericht über Förderung von Forschung, Publikation und Kunstausübung an der MD.H.

Teil III: Förderantragsverfahren

§ 10 Vergabeverfahren

- (1) Förderungsanträge sind an den Vorsitz der Forschungskommission zu richten.
- (2) Förderungsanträge müssen alle Angaben enthalten, welche eine Beurteilung des Vorhabens mit Blick auf die Vergabekriterien ermöglichen.
- (3) Die Kommission berät die vorliegenden Förderungsanträge und beschließt zu jedem Förderantrag eine Stellungnahme. Der Antragsteller nimmt nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung zur Stellungnahme über den eigenen Antrag teil.
- (4) Die Stellungnahmen werden daraufhin von der Kommission unter Berücksichtigung der Vergabekriterien in eine Rangliste sortiert. Diese wird von der Kommission beschlossen und daraufhin der Hochschulleitung weitergeleitet.
- (5) Die Hochschulleitung beschließt über die Gewährung der Förderung auf Grundlage der Ranglisten der Kommission.
- (6) Wird ein Forschungsantrag abgelehnt, so ist die Ablehnung zu begründen und dem Antragsteller unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
- (7) Fristen für Förderanträge gibt die Kommission in einem hochschulweiten Newsletter per Mail öffentlich bekannt.
- (8) Förderungsanträge zu Forschungsprojekten müssen fristgerecht und in digitaler oder gedruckter Form bei der Kommission eingehen.

§ 11 Vergabe- und Antragskriterien

- (1) Die Förderung ist vorrangig im Hinblick auf das wissenschaftliche oder künstlerische Niveau eines Vorhabens und dessen Beitrag zu den Zielen gemäß § 2 zu gewähren.
- (2) Bereits abgeschlossene Projekte können nicht gefördert werden. Bereits begonnene Projekte können nur in Ausnahmefällen und abhängig ihres Verlaufs gefördert werden. Die Kommission empfiehlt im Einzelfall die jeweilige Förderung.
- (3) Förderungsanträge müssen folgende Angaben enthalten:
 1. Name, Vorname, fachliche Qualifikation des Antragstellers.
 2. Titel des Forschungsvorhabens, der Publikation oder des künstlerischen Projekts.
 3. Angaben zu Umfang, Dauer und Format des Vorhabens.
 4. Ein zusammengefasster Projektüberblick. Hierzu können zählen: Thema, Forschungsdesiderat oder künstlerisches Ausgangsproblem; kurzer Forschungsstand oder bestehende künstlerische Projekte, auf die das Vorhaben aufbaut bzw. an die es anknüpft; mögliche bzw. erwartete Ergebnisse; Methodik oder künstlerische Mittel; angestrebtes wissenschaftliches Ziel und Art der Veröffentlichung.

Weiter sollen Förderungsanträge folgende Angaben erhalten:

1. Ggf. vorläufige Gliederung des Vorhabens mit evtl. Schwerpunktsetzung.
2. Ggf. Gantt-Diagramm zur Übersicht der zeitlichen Umsetzung.
3. Erläuterung des Bezugs zum Auftrag der Hochschule, insbesondere auf interdisziplinäre Verknüpfungen und Forschungsschwerpunkte der MD.H.
4. Umfang des Antrags auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung.
5. Evtl. finanzieller Bedarf für das Forschungsvorhaben, soweit es bei der Hochschule beantragt wird (z. B. Reisekosten, Literatur, Honorare, Materialien, Personal, sonst. Kosten).
6. Bei Beantragung von Kostenübernahme: übersichtliche Kostenkalkulation für den Zeitraum des Forschungsvorhabens, der Publikationsaktivität oder des künstlerischen Projekts (inkl. Angaben zur finanzielle Unterstützung durch Drittmittel).
7. Die Einwilligung, dass – im Falle einer Förderzusage – Angaben zum Forschungs-, Publikations- oder Projektvorhaben im Internet veröffentlicht werden.
8. Kurz-Vita des Antragstellers (Liste mit Publikationen und Projekten).

§ 12 Inanspruchnahme der Förderung

- (1) Jeder Lehrende darf jeweils nur einen Antrag auf Förderung einreichen. Lehrende, die bereits gefördert werden, können keine weiteren Anträge mehr einreichen.
- (2) Die Förderung kann bis zu einem Jahr, nach Verlängerung auch bis zu max. 2 Jahren, für dasselbe Vorhaben erfolgen. Eine Verlängerung der Förderung muss durch einen erneuten Antrag bei der Kommission erwirkt und erneut in einem gesonderten Verlängerungsantrag dargelegt und begründet werden. Eine einfache Berichterstattung reicht nicht als Grundlage für eine Verlängerung aus.
- (3) Anträge, die abgelehnt wurden, können nicht mehr in gleicher Form gestellt werden. Abgelehnte Anträge, können grundlegend überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (4) Lehrdeputats-Reduktionen erfolgen im Vorhinein für den gesamten Förderzeitraum.
- (5) Kostenzuschüsse werden je nach Art, Umfang und Bedarf der Unterstützung, vor, während oder nach Beendigung des Vorhabens gewährt. Über Höhe und Zeitpunkt der Zuteilung entscheidet die Hochschulleitung unter Berücksichtigung der aktuellen Budgetierung.
- (6) Eine gewährte Förderung kann durch die Hochschulleitung aus wichtigem Grund modifiziert oder widerrufen werden, insbesondere, wenn nach Gewährung der Förderung Umstände eintreten, aufgrund derer eine Durchführung oder Weiterführung des Projekts die Abwicklung von Lehre und Prüfungen an der Hochschule beeinträchtigen würde oder erhebliches wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten vorliegt.

§ 13 Dokumentation des bewilligten Vorhabens

- (1) Bei Förderung von Forschung, Publikation und Kunstausbübung, für die eine Lehrdeputats-Reduktion oder eine finanzielle Unterstützung in mehr als einem Halbjahr vorgesehen ist, ist halbjährlich der Hochschulleitung (der Forschungskommission in Kopie) ein Zwischenbericht über den Fortgang des Projekts, sowie über wesentliche Änderungen von Projektzuschnitt und -kosten zu erstatten.
- (2) Spätestens 3 Monate nach Ablauf des Förderzeitraums ist durch den Antragsteller der Hochschulleitung (der Forschungskommission in Kopie) ein Abschlussbericht vorzulegen, welcher die Ergebnisse des Vorhabens für die Hochschule ausführlich und angemessen dokumentiert. Werden die Ergebnisse anderweitig publiziert, gilt die Berichtspflicht als erfüllt, wenn ein Exemplar der Publikation der Hochschulleitung sowie der Forschungskommission eingereicht wird.
- (3) Bei Fach- oder Lehrbüchern ist den Bibliotheken der Hochschule je ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Ergebnisse einer geförderten Forschung, Publikation oder Kunstausbübung sind den hauptamtlichen Lehrkräften bei Fachtagungen, Konferenzen oder durch Ausstellungen vorzustellen. Berichte werden in abgewandelter Form auch auf der Website der MD.H zur Förderung des akademischen und künstlerischen Austauschs öffentlich gemacht. Die Förderung durch die MD.H verpflichtet zur Mitarbeit bei dieser Veröffentlichung.

§ 14 Information über Forschung, Publikation oder Kunstausbübung

Die Hochschulleitung teilt dem Akademischen Senat der Hochschule jährlich die gewährten Förderungen sowie deren Umfang mit und informiert im Jahresbericht der Hochschule, sofern ein Jahresbericht verfasst wird, über die Themen geförderter Forschung, Publikation und Kunstausbübung, sowie die Namen der geförderten Lehrkräfte

§ 15 In-Kraft-Treten der Ordnung

- (1) Diese Ordnung für Forschung und Kunstausbübung der MD.H tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule in Kraft.
- (2) Sie ist gültig ab dem 31.12.2021